

Gemeindeamt Judenau-Baumgarten

Hauptstraße 41, 3441 Judenau-Baumgarten

Telefon 0 22 74 / 72 16, FAX 0 22 74 / 72 16-15

Amtsstunden: Montag, Donnerstag und Freitag jeweils von 8 - 12 Uhr
Montag von 17 - 19 Uhr

E-Mail: gemeinde@judenau-baumgarten.gv.at

Homepage: www.judenau-baumgarten.at



Der Gemeinderat der Marktgemeinde Judenau-Baumgarten hat in seiner Sitzung am 9.5.2018 folgende

Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 für den öffentlichen Gemeindefriedhof in Judenau beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle (inkl. Kühlanlage)

§ 2

Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 10 Jahre bei Urnennischen und 30 Jahre bei Grüften beträgt für

- a) Erdgrabstellen
 - 1. für 2 Leichen und Urnen € 160,00
 - 2. für 4 Leichen und Urnen € 320,00

- b) sonstige Grabstellen
 - 1. Gruft für 3 Leichen und Urnen € 650,00
 - 2. Gruft für 6 Leichen und Urnen € 1.300,00
 - 3. Gruft für 12 Leichen und Urnen € 3.200,00
 - 4. Urnennische für 2 Urnen € 200,00
 - 5. Urnennische für 4 Urnen € 400,00

§ 3

Verlängerungsgebühren

(1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4 Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei

a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab	€	400,00
b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen	€	100,00
c) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft	€	250,00
d) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen	€	250,00
e) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische	€	100,00

(2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

(3) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 160,00.

§ 5 Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das Zweieinviertelfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

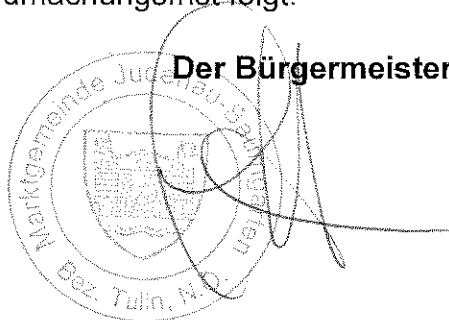
§ 6 Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle (inkl. Kühlanlage)

(1) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle (inkl. Kühlanlage) beträgt für den ersten angefangenen Tag € 50,00 und jeden weiteren angefangenen Tag € 25,00.

§ 7 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt.

Der Bürgermeister



Angeschlagen am: 14.05.2018
Abgenommen am: 29.05.2018